

## **Satzung des Vereins Tagesmütter – Kinderträume e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Tagesmütter – Kinderträume.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Tagesmütter – Kinderträume e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Wismar.

### **§ 2 Zweck**

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.**

Der Zweck des Vereins ist, sich für das Wohl und die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Kinder in der Tagespflege einsetzen – **Bildung und Erziehung** -.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Der Verein sucht dieses Ziel mit folgenden Mitteln zu erreichen:

- a) Die sportliche Entwicklung der Kinder wird durch einen regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb gefördert; sowie die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.
- b) Aus- und Fortbildung von Tagespflegepersonen
- c) Zusammenarbeit mit anderen auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung tätigen Verbänden, Institutionen, und Verwaltungen.
- d) Kommunikation und Kooperation mit Eltern
- e) Veranstaltungen zum Thema Tagespflege.
- f) Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins.

**Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Folgende Vereine oder Personen können Mitglieder des Vereins werden:

- Tagesmütter/ -väter
- Eltern
- An der Tagespflege interessierte Personen

Über den Schriftlichen Antrag zur Aufnahme übriger Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft bei Aufnahme in begründeten Einzelfällen befristen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod des Mitglieds.
2. Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr seit Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben und Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher zuzustellen.

Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Für die Einhaltung der Einspruchsfrist ist der Zugang beim Vorstand entscheidend. Der Einspruch bewirkt das Ruhen der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes bis zum Abschluss des Verfahrens. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Vorstandsmitglieder können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder müssen alle in ihrem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände zurückgeben.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und die Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und des/der Vorsitzenden
- e) Verabschiedung der Wahlordnung
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von vier Jahren
- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- h) Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan
- i) Beschlussfassung und Stellungnahme zu allen Fragen von wesentlicher Beratung
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Bestätigung der Niederschrift(en) der zurückliegenden Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der durch sämtliche Mitglieder repräsentierten Stimmen unter Angaben des Zwecks und der Gründe.

Die Einberufung erfolge durch den/die Vorsitzende(n) oder einen/einer Stellvertreter(in) schriftlich unter Wahrung einer Einladefrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung.

Anträge zur Tagesordnung und gegebenenfalls Wahlvorschläge sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung einzureichen. Dringlichkeitsanträge können noch vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie dürfen weder Satzungsänderung noch die Auflösung des Vereines zum Inhalt haben. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe oder eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine geheime Abstimmung wird auf Antrag eines Mitgliedes durchgeführt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter(in). Der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter(in) benennt für jede Sitzung einen Protokollführer, der eine Niederschrift über die Sitzung anzufertigen hat, die vom dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) und dem Protokollführer sodann zu unterzeichnen ist.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse/Arbeitsgemeinschaften für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Stellvertreter(in)
3. drei Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Verfahren wird in einer Wahlordnung festgelegt. Wiederwahl ist zulässig; Wiederwahl des Vorstandsvorsitzenden ist nur für eine Amtsperiode zulässig.

Hauptamtliche Mitarbeiter(innen) des Vereins sind nicht in den Vorstand wählbar.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der übrige Vorstand einmal ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes; dies gilt nicht für den/die Vorstandsvorsitzende(n).

Der/die Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Der/die Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand zur konstituierenden Sitzung ein. Aus seiner Mitte wählt der Vorstand den/die Stellvertreter(in).

Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Stellvertreter(in). Jeder vertritt den Verein alleine; sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.

Der Vorstand wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter(in), nach Bedarf schriftlich einberufen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreter(in).

Der Vorstand kann während der Amtsperiode vorzeitig mit Mehrheit von mindestens 2/3 der durch sämtliche Mitglieder repräsentierten Stimmen abgewählt werden.

## § 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung der gültigen und der vorgeschlagene Texte der Satzung beigefügt worden ist.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, die Satzung hinsichtlich des Sitzes des Vereins entsprechend §2 abzuändern.

## § ) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der durch sämtliche Mitglieder repräsentierten Stimmen beschlossen werden. Sollten nicht mindestens ¾ der Mitglieder an dieser Versammlung teilnehmen, wird zum Zweck der Auflösung des Vereins eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

**Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Krebsgesellschaft Mecklenburg – Vorpommern e.V. mit der Maßgabe, das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.**

## § 10 Übergangsbestimmung

Für den ersten gewählten Vorstand gilt abweichend von § 7 Abs. 4:

Der/die Vorstandsvorsitzende wird nicht in einem gesonderten Wahlgang gewählt; der Vorstand konstituiert sich selber und wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und den/die Stellvertreter(in). Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.